



GEMEINDE HEMMIKEN

www.hemmiken.ch
verwaltung@hemmiken.ch

Gesuch um Erteilung einer

☐ Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

☐ Freinachtsbewilligung

Gesuchsteller

Verein:

Name / Vorname:

Adresse:

E-Mail:

Telefon:

(erreichbar während dem Anlass)

Bezeichnung des Anlasses:

Ort des Anlasses:

Anzahl Personen / Sitzplätze:

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Vorgaben der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) gemäss beiliegendem Merkblatt:

- Im Innern von Gebäuden ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) (Kategorien F1 bis F4 gemäss Sprengstoffverordnung) verboten.
- Die in der Bewilligung festgelegte Anzahl Gäste ist im Eingangsbereich des Lokals für die Gäste gut sichtbar anzuschreiben.
- Die Einhaltung der in der Bewilligung festgelegten Anzahl Gäste ist vom Bewilligungsinhaber (permanent oder periodisch) zu überwachen.

Hemmiken, _____ Unterschrift Gesuchsteller: _____

Gebührenansätze

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	bis 50 Personen	Fr. 30.-- / Anlass (max. 1 Tag)
	bis 250 Personen	Fr. 70.-- / Anlass (max. 3 Tage)
	bis 500 Personen	Fr. 100.-- / Anlass (max. 3 Tage)
	über 500 Personen	Fr. 150.-- / Anlass (max. 3 Tage)

Eine Reduktion der Gebühren ist gemäss Gebührenordnung der Gemeinde in besonderen Fällen möglich.

Freinachtsbewilligungen:

Freinacht	bis 02.00 Uhr	Fr. 30.-- / Freinacht
	bis 03.00 Uhr	Fr. 40.-- / Freinacht
	bis 04.00 Uhr	Fr. 45.-- / Freinacht
	bis 05.00 Uhr	Fr. 50.-- / Freinacht

Bewilligung

☐ Gelegenheitswirtschaft

☐ Freinacht

Freinachtbewilligung:

Datum: _____ bis _____ Uhr

Datum: _____ bis _____ Uhr

Datum: _____ bis _____ Uhr

Gebühren:

Gelegenheitswirtschaft: Fr. _____

Freinachtbewilligung: Fr. _____

4465 Hemmiken, _____

NAMENS DES GEMEINDERATES HEMMIKEN

der Präsident:

die Schreiberin:

A. Sutter

J. Schneider

Auflagen und Bemerkungen:

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an aufgeführtem Anlass.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

Auflage zum Jugendschutz: Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahre abgegeben werden, und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "**Jugendschutzbestimmungen**" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse Ihres Anlasses weitere selbsterstellte Kopien, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen, und entsprechende Hinweise anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden können.

Es sind des Weiteren insbesondere die §§ 11 (verantwortliche Person) und 15 (Alkoholabgabe) des kantonalen Gastgewerbegesetzes (SGS 540) zu beachten.